10548/AB vom 24.01.2017 zu 11004/J (XXV-GP)

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmb.gv.at DVR 0064301

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0352-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11004/J-NR/2016 betreffend Fernbleiben vom Unterricht bzw. Befreiung vom Unterricht, die die Abg. Norbert Sieber, Kolleginnen und Kollegen am 24. November 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- ➤ Wie viele Kinder im Pflichtschulalter wurden im Schuljahr 2015/2016 für 1 bis 5 Tage vor Beginn der Sommerferien vom Unterricht befreit? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Begründung für die Befreiung.
- Wie viele Kinder wurden für 6 bis 10 Tage vor Beginn der Sommerferien vom Unterricht vom Unterricht befreit? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Begründung für die Befreiungen.
- Wie viele Kinder wurden für 10 und mehr Tage vor Beginn der Sommerferien vom Unterricht befreit? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Begründung für die Befreiung.
- Von welchen Stellen wurden die Befreiungen genehmigt?

Unter Bezugnahme auf den Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wird zur Vermeidung von Missverständnissen und Klarstellung auf die grundlegenden Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6821/J-NR/2015 vom Oktober des Vorjahres verwiesen.

Bezüglich des vorderhand in der Sphäre des jeweiligen Schulstandortes gelegenen Fernbleibens vom Unterricht bis zu einer Woche wird bemerkt, dass diesbezügliche Aufzeichnungen weder zentral aufliegen noch eine entsprechende Datenbasis oder einheitliche statistische (Vorlage-)Verfahren bestehen. Die folgend dem gesetzlichen Auftrag in der Sphäre der jeweiligen Schule gelegene Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Woche wird vom Bundesministerium für Bildung nicht zentral bzw. nicht im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst und es ist daher auch eine Zuordnung im gewünschten Detaillierungsgrad nicht möglich. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an jedem einzelnen Standort der über 5.000 Schulen im Regelschulwesen voraussetzt, muss aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen werden.

Seite 2 von 3 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0352-Präs.3/2016

Eine Erhebung bei den Landesschulräten (beim Stadtschulrat für Wien) bzw. den zuständigen Schulbehörden des Bundes bezüglich erteilter Erlaubnisse zum Fernbleiben über eine Woche aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 im Schuljahr 2015/16 vor Beginn der Hauptferien hat Folgendes ergeben:

Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs.6 SchPflG 1985				
Bundesland	6 bis 10 Tage	10 und mehr Tage		
Burgenland	0	0		
Kärnten	8	15		
Niederösterreich	40	14		
Oberösterreich	15	25		
Salzburg	74	80		
Steiermark	0	3		
Tirol	43	40		
Vorarlberg	63	13		
Wien	63	40		

Nach den Erhebungen waren für die Erlaubnis beispielhaft folgende Gründe ausschlaggebend: familiäre Ereignisse im In- und Ausland, berufliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten im In- und Ausland, Behördengänge im Ausland, Aufrechterhaltung der elterlichen Obsorgepflicht, Sprachaufenthalte, gesundheitliche Gründe bzw. medizinische Behandlungen der Kinder bzw. naher Angehöriger sowie Teilnahme an sportlichen bzw. musikalischen Veranstaltungen im In- und Ausland.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage auch wiederholt thematisierten bloßen Verlängerung der Hauptferien, wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6821/J-NR/2015 verwiesen. Erinnert wird daran, dass alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) auf die restriktive Vorgehensweise im Rahmen des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie auf die Notwendigkeit der individuellen Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles hingewiesen wurden. Zudem wurde festgehalten, dass die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für den Zweck einer bloßen Verlängerung der Hauptferien von der Regelung des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht gedeckt ist.

> Wien, 23. Jänner 2017 Die Bundesministerin:

Dr.in Sonja Hammerschmid eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0352-Präs.3/2016